

TVSH-Rundschreiben 168 zur Coronakrise: Landesregierung beschließt 2G in weiteren Bereichen

06.12.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Landesregierung hat am 3. Dezember Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Ab dem 4. Dezember gelten auch im Einzelhandel in Schleswig-Holstein 2G-Regeln (genesen oder geimpft). Ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (durch ärztliches Attest bestätigt), können mit einem negativen Test auch dort einkaufen, wo 2G-Regeln gelten.

Nach Angaben des Wirtschaftsministeriums fallen Tourist-Informationen unter die 2G-Regel.

Ausnahmen von der 2G-Regel:

- Lebens- und Futtermittelangebote,
- Wochenmärkte,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Poststellen,
- Reformhäuser,
- Babyfachmärkte,
- Zeitungsverkauf,
- Buchhandlungen,
- Bau- und Gartenmärkte,
- Blumengeschäfte,
- Tierbedarfsmärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).

Für den Einzelhandel außerhalb geschlossener Räume – etwa beim Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel – gelten dagegen keine 2G-Anforderungen.

Auch in Ladenlokalen von Dienstleistern, die ähnlich wie Einzelhandelsgeschäfte von Laufkundschaft aufgesucht werden (z.B. Reisebüros, Autovermietungen, Änderungsschneidereien etc.), werden 2G-Regelungen eingeführt.

Ausnahmen gelten für

- Fahrrad-, Handy- und Kfz-Werkstätten,
- Banken und Sparkassen,
- Reinigungen und Waschsalons,
- Friseurgeschäfte,
- Optiker und Hörgeräteakustiker,
- Ladenlokale für medizinisch und pflegerische Dienstleistungen.

Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, auf die 2G-Pflicht per deutlichem Aushang aufmerksam zu machen und mehrfach täglich stichprobenhaft Kontrollen durchzuführen. Kundinnen und Kunden, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind des Geschäfts zu verweisen. Betreiberinnen und Betreiber müssen die Kontrollen dokumentieren (Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person) und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.

Die Änderungen treten am 4. Dezember 2021 in Kraft.
Der Bußgeldkatalog wird zeitnah zur neuen Verordnung angepasst.

Den gesamten Verordnungstext finden Sie hier: <http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse>

Quelle: Auszug aus der Presseinformation des Landes SH, 03.12.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Rörsch